3. FERTIGUNG

MANNHEIM

FRIESENHEIMER INSEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 31.2/8a
ÖSTLICH DER DIFFENESTRASSE UND NÖRDLICH DER RUDOLF-DIESEL-STRASSE.
(TEILÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31.2/8)

Nst. 68

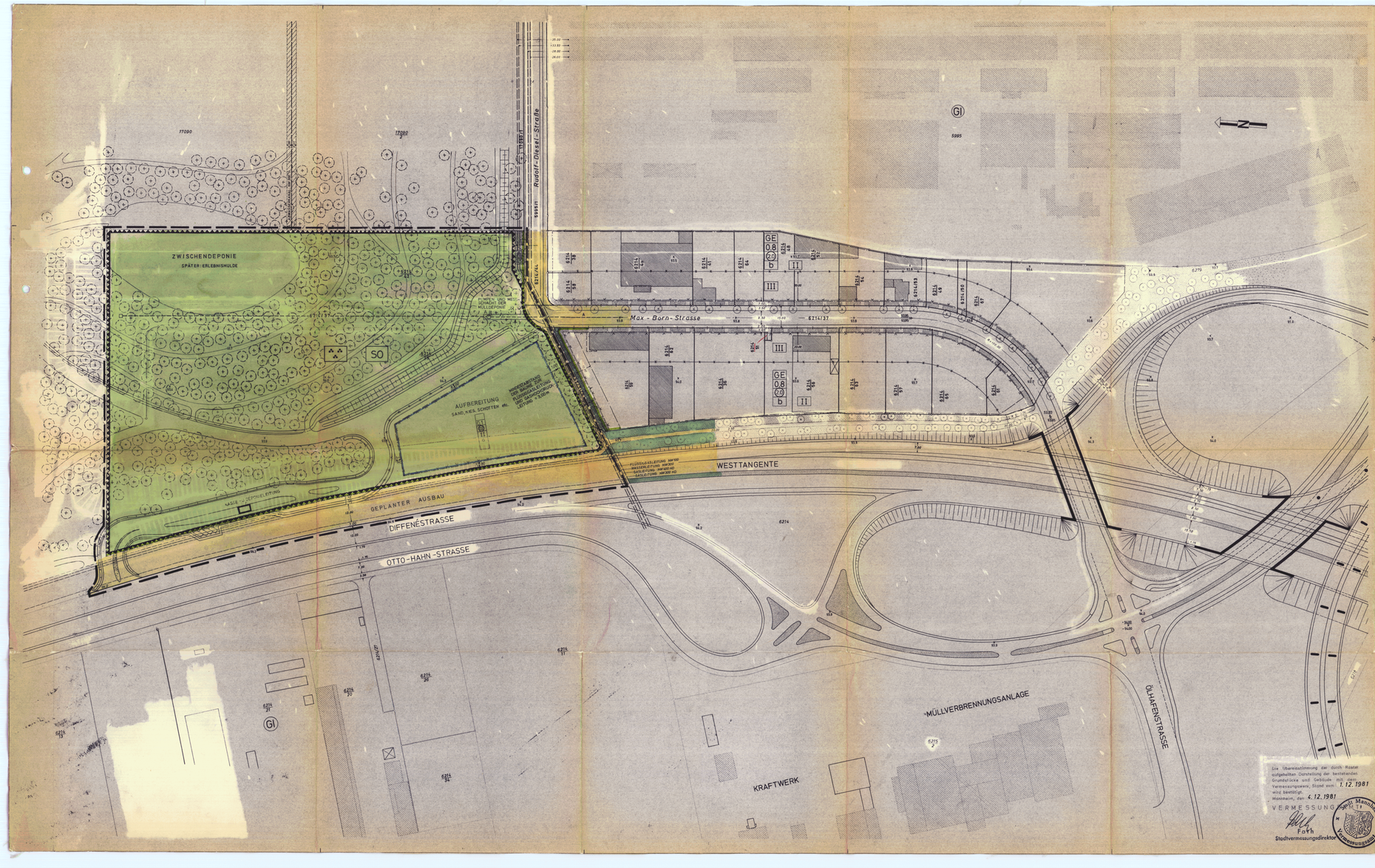

ERLÄUTERUNG:

- GE 0.8 (2) b — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES; GEWERBEGEBIET; GRUNDFLÄCHENZAHL; GESCHOSSFLÄCHENZAHL; BESONDERE BAUWEISE
- 50 — SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN
- o — OFFENE BAUWEISE
- III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- PARKANLAGE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGLEITGRÜN
- BÄUME, ZU PFLANZEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VOLLGESCHLOSSENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTER AUSBAU
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT MAX. 2.00m HOCH)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN FESTSETZUNGEN
- A — BESTEHENDE ABWASSERLEITUNG

Hinweis:
DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IN DEN SONDERGEBIETEN, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, SIND ZULÄSSIG:
   a. AUFSCHÜTTEN EINES BURGES AUS SCHLACKE, BAUSCHUTT, ERDAUSHUB UND ÄHNLICHEM BIS ZU 61 m HÖHE.
   b. AUFBEREITUNGSANLAGEN FÜR INERTES MATERIAL (ERDE, BAUSCHUTT.) (BEFRISTET ZULÄSSIG BIS ZUM ENDAUSBAU DER WESTTANGENTE)
   c. ZWISCHENLAGERUNG VON ZUR VERBRENNUNG VORGESEHENEM HAUSMÜLL. (BEFRISTET ZULÄSSIG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ERHOLUNGSANLAGE)
   d. BEPFLANZUNGEN UND ERSCHLIESSUNGSEINRICHTUNGEN.
   e. NEBENANLAGEN ZUR HERSTELLUNG UND UNTERHALTUNG DES ERHOLUNGSGEBIETES (Z.B. BETRIEBSSTÄTTEN VON TIEFBAUUNTERNEHMEN WÄHREND DER HERSTELLUNG, GÄRTNERUNTERKUNFT NACH FERTIGSTELLUNG DER ERHOLUNGSANLAGE.)
2. NACH ERFOLGTEM ENDAUSBAU SIND KEINE UNMITTELBAREN ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE ZUR WESTTANGENTE MEHR ZULÄSSIG.
3. AUF DER TRASSE DER ABWASSERLEITUNG INNERHALB DER GRÜNANLAGE DES SONDERGEBIETES IST BIS ZUM PUMPEN- UND MESSSCHACHT (A) DER MÜLLDEPONIE EIN 3.50m BREITER ZUFAHRTSWEG SO ZU BEFESTIGEN, DASS ER MIT KANALFAHRZEUGE BIS 24 TONNEN GESAMTGEWICHT BEFAHREN WERDEN KANN.

In Übereinstimmung der durch Raster aufgehaltenen Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit der Vermessungsnemi, Stand vom 1.12.1981 wird bestätigt.
Mannheim, den 4.12.1981
VERMESSUNGSAMT
Forth
Stadtvermessungsdirektor

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 30.03.82 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG. am 17.05.82 rechtsverbindlich geworden.
Mannheim, den 18.07.82
Stadt Mannheim
Dezernat IV
Bürgermeister

Nr. 13-24/0219/80
Genehmigt (§ 11 BBauG / 1 MaBoDo)
Karlsruhe, den 5.7.82
Regierungspräsidium
Karlsruhe
Dr. Thoma

MANNHEIM, DEN 2.12.81
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 2.12.1981
STADTPLANUNGSAMT
STADTDIREKTOR

VEZ: DEZ. IV RE | VEZ: 60/6.72 RE | GEA. FEB. 81 TI | GEA. MAI 1981 KÖ | GEA. SEPT. 1981 RÖ